

Richtlinien und Vorschriften zu Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 07.06.21 (3G-Regel)

Ab dem 07.06.21 gilt für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben die 3G-Regel. Gäste dürfen nur beherbergt werden wenn diese vollständig geimpft*, genesen** oder aktuell getestet*** sind.

Die entsprechenden Nachweise in Form des Impfpasses / Testergebnisses sind dem Hotel bei Anreise vorzulegen und werden gemäß DSGVO aufgenommen und gespeichert.

Hinweise zur Corona-Testpflicht***

Die Testpflicht gilt ab dem 07.06.21 für alle Übernachtungsgäste.

Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte* sowie genesene Personen und Kinder bis zum 6. Geburtstag.**

Gäste dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests nachweisen. Ein vor Ort durchgeführter Selbsttest unter Aufsicht in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist bei uns nicht möglich.

Bei längeren Aufenthalten in Beherbergungsbetrieben ist bei einer 7-Tage Inzidenz ab 35 alle 72 Stunden ein neuer Test vorzulegen. Bei einer Inzidenz unter 35 ist ein einmaliger Test bei Anreise vorzulegen.

Können die Nachweise nicht erbracht werden, oder liegt das Testergebnis des PCR-Tests oder POC-Antigentests weiter als 48h/24h zurück, so darf keine Beherbergung erfolgen. Die Leistungsverpflichtung des Hotels erlischt somit automatisch, die Zahlungsverpflichtung des Gastes richtet sich nach den in der Buchungsbestätigung aufgeführten Stornorichtlinien (max. 24h vor Anreise).

* Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Gerät verfügen wenn die zu Grunde liegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mind. 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurück liegt.

** Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mind. 14 Tage vergangen sind.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 nachgewiesen sein.